




Baden-Württemberg


MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart



Datum 3. Mai 2023
Name 
Durchwahl 0711 279-0
Aktenzeichen JUMRIX-E-1540-8/10/36
(Bitte bei Antwort angeben)

per Postzustellungsurkunde

 Verträge und Rollen der Procilon IT Solutions GmbH [#252895]
hier: Ihr Auskunftersuchen nach LIFG

4 Anlagen

Sehr 

bezüglich Ihres Antrags nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 8. Juli 2022 ergeht folgender

Bescheid

I.

1. Ihrem Antrag wird insoweit stattgegeben, als dieser die Übersendung des Vertrags 547-ITD3.7078-2021 vom 27. Juni 2022 nebst Anlagen Nr. 1, 2 und 4 umfasst.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Die Verwaltungskosten in Höhe von 500,00 Euro haben Sie zu tragen.

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

II.

Sie begehren Auskunft gemäß dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG). Hierzu haben Sie uns am 8. Juli 2022 eine Eingabe mit dem Titel „Verträge und Rollen der Procilon IT Solutions GmbH [#252895]“ über die Internetplattform „Frag den Staat“ übermittelt, die wie folgt lautet:

„Nach vorliegendem Erkenntnisstand ist die Fa. Procilon tief in das EGVP und insbesondere in den Anschluss der DE-MAIL Systeme integriert. Bei Nachrichten an Staatsanwaltschaften und Gerichten taucht immer die DE-MAIL Adresse postfach@egvp.de-mail.de auf, die auf die Firma Procilon registriert ist. Die Fa. Procilon scheint dabei den gesamten DE-MAIL Verkehr zu entschlüsseln und dann den Gerichten per EGVP zuzustellen. Ich bitte Sie mir alle Verträge und Aufgaben der Firma Procilon zu übersenden. Zugleich möchte ich Einblick in den Quellcode des EGVP und den verwendeten Verschlüsselungsverfahren haben.“

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 haben wir Ihre Anfrage teilweise beantwortet und im Übrigen gemäß § 10 Abs. 2 LIFG darauf hingewiesen, dass für die weitergehende Auskunft Verwaltungskosten in Höhe von voraussichtlich mehr als 500,00 EUR anfallen werden. Mit E-Mail vom 7. Dezember 2022 haben Sie Ihre Bereitschaft erklärt, die für die weitergehende Auskunft anfallenden Kosten bezahlen zu wollen. Auf den Kostenvorschussbescheid vom 12. Januar 2023 haben Sie am 24. Januar 2023 einen Kostenvorschuss in Höhe von 500,00 Euro bezahlt.

III.

Ihrem Antrag war insoweit stattzugeben, als dieser die Übersendung des Vertrags 547-ITD3.7078-2021 vom 27. Juni 2022 nebst Anlagen Nr. 1, 2 und 4 umfasst. Hinsichtlich der zu vorgenanntem Vertrag gehörenden Anlage Nr. 3 war der Antrag abzulehnen, da insoweit kein Informationsanspruch besteht; ein Bekanntwerden der in Anlage 3 enthaltenen Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die Belange der öffentlichen Sicherheit haben, § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG.

Unter die Belange der öffentlichen Sicherheit fallen insbesondere auch der Staat und seine Einrichtungen und damit auch die Funktionsfähigkeit der von diesen eingesetzten Informationstechnologien. Die in vorgenanntem Dokument enthaltenen Informationen umfassen detaillierte Darstellungen zentraler Infrastrukturkomponenten der Justiz in Deutschland sowie konkrete technische Prozesse, die im Rahmen der Kommunikation mit der Justiz durchlaufen werden. Die Kenntnis dieser Informationen kann potentiell Angriffe auf die Kommunikationsinfrastruktur der Justiz in Deutschland ermöglichen oder provozieren und kann dabei auch die Auswahl geeigneter Angriffsziele erheblich vereinfachen. Diese Informationen dürfen daher nur einem eingeschränkten Personenkreis bekannt sein.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß § 10 Abs. 1 LIFG in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) erhoben. Sie ist für 9 Arbeitsstunden des höheren Dienstes angefallen, die für die Bund-Länder-Abstimmungen, die Sichtung und Zusammenstellung der Unterlagen, deren Bewertung mit besonderem Blick auf die Belange der Informationssicherheit sowie deren Schwärzung aufgewandt wurden.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018 (GABl. Nr. 11, S. 716) sind als Pauschalsatz für eine Stunde Leistungen des höheren Dienstes 79,00 Euro zu berechnen. Hinzu kommen Zuschläge für Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand, so dass sich insgesamt ein Stundensatz von 85,00 Euro ergibt. Für die vorliegenden 9 Stunden ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 765,00 Euro.

Der maximal anzurechnende Betrag für Auskunftersuchen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz ist in Baden-Württemberg nach dem Gebührenverzeichnis zur Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Gebührenverordnung LIFG JuM) vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1572) auf 500,00 Euro begrenzt, so dass dieser Betrag festgesetzt wurde.

IV.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage ist bei dem

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

